

Geldwäsche- und Steuerangaben für natürliche Personen

Ergänzung zum Antrag

Antragsteller	Name	Vorname	Geburtsdatum
			TT.MM.JJJJ
Antragsdaten	Antragsnummer	beantragtes Produkt	Antrag vom
			TT.MM.JJJJ

Steuerliche Ansässigkeit

Der Antragsteller bestätigt, **ausschließlich** in Deutschland steuerlich ansässig zu sein.

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, machen Sie bitte Angaben zu Ihrer steuerlichen Ansässigkeit:

Land	Steueridentifikations-Nr. (TIN)
Land	Steueridentifikations-Nr. (TIN)

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

A. Identifikation des Antragstellers

Der Antragsteller als natürliche Person weist sich wie folgt aus:

☐ Personalausweis ☐ Reisepass

Geburtsort

Eine lesbare Kopie des Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite) ist dem Antrag immer beizufügen.

Ausweis-Nr.

gültig bis

austellende Behörde

B. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten oder dessen Vertreter

☐ Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und alle damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine Veranlassung. Ich wurde **nicht** von einem Dritten beauftragt.

☐ Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und alle damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf fremde Veranlassung oder auf Veranlassung Dritter.

Name, Vorname und Anschrift des/der veranlassenden Dritten

Warum erfolgt die Geschäftsbeziehung auf fremde Veranlassung?

☐ Der Antragsteller wird von folgender Person vertreten:

Name, Vorname und Anschrift

Hinweis: Wenn der Antragsteller nicht wirtschaftlich Berechtigter ist oder vertreten wird, ist vom wirtschaftlich Berechtigten oder dem Vertreter eine lesbare Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) sowie z. B. eine Vollmacht oder Beauftragung des Vertreters dem Antrag beizufügen.

C. Politisch exponierte Person

Üben oder übten der Antragsteller, der wirtschaftlich Berechtigte, der Bezugsberechtigte, ein jeweiliges Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt aus?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja, bitte die politische Funktion und den Ausübungszeitraum angeben sowie Namen und Anschrift für den Bezugsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten.

Name, Vorname, Anschrift

politische Funktion, Ausübungszeitraum

Nähere Erläuterungen finden Sie auf Seite 2.

D. Herkunft des Geldes

Woraus wird der Beitrag finanziert? ☐ laufende Einkünfte ☐ Ersparnisse ☐ Erbschaft ☐ Ablaufleistung einer Lebensversicherung

☐ andere Herkunft (bitte beschreiben)

Hinweise: * Bei Einmalbeiträgen ab 100.000 EUR, bei laufenden Beiträgen und Zuzahlungen ab 15.000 EUR anzugeben. **Belege** bei Einmalbeiträgen ab 200.000 EUR, bei laufenden Beiträgen und Zuzahlungen ab 18.000 EUR beifügen. Es sind alle Beiträge der letzten 24 Monate an die HanseMerkur Lebensversicherung AG zu berücksichtigen.

* Bei **Basisrenten** nur anzugeben, wenn die Beiträge samt Zuzahlungen den maximalen Sonderausgabenabzug pro Kalenderjahr übersteigen.

Unterschriften

Der **Vermittler** bestätigt, dass die Identifizierung des Antragstellers und der für ihn ggf. auftretenden Person vom Vermittler persönlich in dessen Anwesenheit vorgenommen wurde.

Datum	Unterschrift des Vermittlers	Name des Vermittlers	Vermittlernummer

Der **Antragsteller** oder die für ihn **auf tretende Person** bestätigt, dass die gemachten Angaben korrekt sind.

Datum	Unterschrift des Antragstellers
	<input checked="" type="text"/>

Hinweise zum Geldwäschegesetz

1. **Das Gesetz** über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) verpflichtet u.a. Versicherungsvermittler nach § 59 Versicherungsvertragsgesetz und Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen der Allgemeinen Sorgfaltspflichten ihre Vertragspartner und gegebenenfalls für sie auftretende Personen bei Neuabschlüssen und Erhöhungen von Lebensversicherungen zu identifizieren. Dazu gehört ebenfalls die Abklärung ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.
Bei der **Identifizierung** hat der Verpflichtete die hier im Antrag bzw. im GWG-Formular geforderten Angaben zu erheben für:
 1. natürliche Personen
 2. juristische Personen
 3. wirtschaftlich Berechtigte (Definition sh. unten).
4. Die **Überprüfung** der Angaben erfolgt zu 1. bzw. 3.) mittels
 - a) der bei Vertragsabschluss übergebenen lesbaren Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, oder
 - b) eines elektronischen Identitätsnachweises, einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines notifizierten elektronischen Identifizierungssystems.Der Vermittler und der Versicherungsnehmer bzw. der wirtschaftlich Berechtigte bestätigen mit ihren Unterschriften unter dem Antrag dass die Überprüfung vor Ort stattgefunden hat, die Kopie mit dem Original übereinstimmt.
5. Beträgt der Jahresbeitrag (Summe der Beitragsraten) weniger als 600,00 EUR (bei Versicherungen mit Dynamik weniger als 480,00 EUR) oder liegt der Einmalbeitrag unter 3.000,00 EUR, kann eine Identifikation mit Überprüfung gemäß Punkt 4. später (spätestens vor Auszahlung der Lebensversicherungsleistungen, bei Eintritt des Versicherungsfalles oder Kündigung des Vertrages) vorgenommen werden.
2. **Wirtschaftlich Berechtigter** im Sinne des GwG ist immer eine natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.
Typischerweise ist der wirtschaftlich Berechtigte bei einem Versicherungsvertrag, der zur betrieblichen Altersversorgung auf Grund eines Arbeitsvertrages oder einer beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen wird, die versicherte Person (Arbeitnehmer).
3. **Politisch exponierte Person** im Sinne des GwG ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.
Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere
 1. **Personen, die folgende Funktionen innehaben:**
 - a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
 - b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
 - c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
 - d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
 - e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
 - f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
 - g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
 - h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
 - i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation;
 2. **Personen, die Ämter innehaben**, wie sie in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind.
3. **Familienmitglied** im Sinne des GwG ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere
 1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
 2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie 3. jeder Elternteil.
4. **Bekanntermaßen nahestehende Person** im Sinne des GwG ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person
 1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,
 2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.
4. **Sorgfaltspflichten**
Sofern eine Identifikation, die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten oder des PEP-Status nicht vorgenommen werden kann (§§ 10, 11, 12 GwG) oder die verstärkten Sorgfaltspflichten nach §15 GwG (Mittelherkunftsprüfung) nicht erfüllt werden können, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist diese von der HanseMerkur ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder andere geeignete Weise zu beenden.